Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -

57. Jahrgang / lfd. Nummer 14 vom 08.10.2026

I N H A L T

1. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop - Rettungsdienstsatzung –**
2. **Steuerungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Waltrop - Informationsveranstaltung am 15.10.2026 um 18:00 Uhr sowie anschließende Öffentlichkeitsbeteiligung bis einschließlich 13.11.2026**
3. **Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „McDonald´s – Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop sowie Änderung des Aufstellungsbereichs**
 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 14.10.2026 um 18:30 Uhr
4. **Feststellungsbeschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich der Feuer- und Rettungswache**
5. **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ der Stadt Waltrop gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop
Bezug: Das Amtsblatt der Stadt Waltrop ist im Internet unter www.waltrop.de abrufbar und kann abonniert werden oder gegen eine Kostenbeteiligung von 18,00 € zugesandt werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos erhältlich.
Telefon: (0 23 09) 930-343

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -

Vom 05.10.2026

Auf Grund der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S.155) in der z. Zt. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Trägerschaft

1. Die Stadt Waltrop betreibt gemäß § 6 RettG eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.

2. Die Rettungswache mit den ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist als öffentliche Einrichtung bei der Feuerwehr angesiedelt.

§ 2
Aufgaben

1. Die nach dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgaben werden von der Feuerwehr mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen, wahrgenommen.

2. In der Stadt Waltrop stehen in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur die Ressourcen des Rettungstransportwagens (RTW) zur Verfügung; daher werden in dieser Zeit die für den RTW geltenden Gebühren erhoben. Bei einer angeordneten Krankentransportfahrt, die in der vorgenannten Zeit mit dem RTW ausgeführt wird, werden die die für den KTW geltenden Gebühren erhoben.

3. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.

4. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Recklinghausen beschriebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch (überörtliche Hilfe).

5. Die Stadt Waltrop kann gem. § 13 RettG durch Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG auf Dritte übertragen. Auch für diesen Fall findet die vorliegende Satzung Anwendung.

§ 3
Gebühren, Gebührengläubiger

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Erbringen der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

3. Wird ein bestelltes und bereits eingesetztes Rettungsmittel nicht genutzt, werden die aufgeführten Gebühren der Rettungsdienstsatzung berechnet (s. Anlage).

4. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.

5. Gebührengläubiger ist die Stadt Waltrop.

6. Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.

7. Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.

8. Bei Großveranstaltungen (Konzerten, Sportveranstaltungen u.ä.) können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten decken.

9. Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist immer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

10. Für die Leitstellentätigkeit erhebt die Stadt Waltrop im Auftrag des Kreises Recklinghausen die jeweils vom Kreis festgelegten Leitstellengebühren.

§ 4
Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

 a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,

 b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,

 c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.

2. Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

3. Beschränkt die Krankenkasse die Übernahme der Gebührenschuld gem. § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge oder übernimmt die Krankenkasse die Gebührenschuld nicht oder nur zum Teil, kann der Gebührenschuldner nach 1. a) bis c) zur Zahlung des Restbetrages bis hin des vollen Betrages der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Gebühr herangezogen werden.

4. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.

2. Die Gebühr ist spätestens 30 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Waltrop zu zahlen.

§ 6
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig.

2. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7
Haftung

Die Stadt Waltrop haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von den Rettungsassistenten/-sanitätern und Notfallsanitätern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben.

§ 8
Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht eine Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.) in Frage kommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop -Rettungsdienstsatzung- vom 19.12.2025 außer Kraft.

Anlage

zu § 3 der Rettungsdienstsatzung vom 05.10.2026

1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)

1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **1.010,00 €**

2. Notfallrettung mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

2.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale **1.274,00 €**

3. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW) als Krankentransportwagen (KTW)

3.1 Beförderung einer Person **546,00 €**

4. Begleitpersonen

Die Mitnahme von einer Begleitperson ist grundsätzlich gestattet. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.

5. Beförderung von Blutkonserven und Arzneimitteln

5.1 je Beförderung **72,50 €**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 05.10.2026 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 05.10.2026



(Mittelbach)

Bürgermeister

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
Dezernat 3 Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Stadtplanung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Steuerungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Waltrop - Informationsveranstaltung am 15.10.2026 um 18:00 Uhr sowie anschließende Öffentlichkeitsbeteiligung bis einschließlich 13.11.2026

Die Stadt Waltrop beabsichtigt, ein gesamtstädtisches Steuerungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) zu beschließen. Mit dem Steuerungskonzept soll der weitere Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet räumlich geordnet und transparent gesteuert werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Waltrop und zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung geleistet werden. Die Stadt Waltrop strebt an, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen dabei einen wichtigen Baustein für die zukünftige erneuerbare Stromversorgung dar.

Ziel und Zweck der Planung
Im Stadtgebiet bestehen grundsätzlich zahlreiche Flächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen. Eine bereits im Jahr 2025 durchgeführte Flächenpotenzialanalyse hatte insgesamt 536 theoretisch geeignete Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 1.049 ha ermittelt.
Das nun vorliegende Steuerungskonzept dient dazu, diese theoretischen Potenziale weiter einzugrenzen und die Entwicklung auf besonders geeignete Standorte zu konzentrieren. Hierzu werden unter anderem raumordnerische und planungsrechtliche Vorgaben sowie Belange des Natur-, Landschafts-, Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutzes, der Landwirtschaft, der Verkehrsinfrastruktur und der technischen Infrastruktur berücksichtigt. Auch die Förderfähigkeit sowie die Möglichkeiten des Netzanschlusses fließen in die Bewertung ein.
Das Konzept sieht vor, zunächst insbesondere Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Eignung weiterzuverfolgen. Zugleich soll das für Waltrop ermittelte Flächenziel von 24 ha bis 2031 nicht überschritten werden. Damit soll eine ausgewogene Entwicklung zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Belangen, insbesondere der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes, ermöglicht werden.
Das Steuerungskonzept soll der Stadt Waltrop künftig als einheitlicher Prüf- und Orientierungsrahmen für Anfragen und Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen dienen. Bei konkreten Vorhaben können auf dieser Grundlage weitere Anforderungen an die Planung gestellt und im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
Damit das Steuerungskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung berücksichtigt werden kann, ist ein förmlicher Beschluss des Rates der Stadt Waltrop nach Abwägung der berührten Belange vorgesehen.

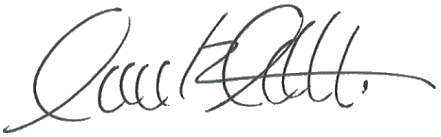
Beteiligung der Öffentlichkeit
Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **Donnerstag, den 15.10.2026 um 18:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, (1. Obergeschoss, Raum 1.1.11) eine Informationsveranstaltung zum Steuerungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stattfindet. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser Veranstaltung frühzeitig über die Planung informiert und erhält Gelegenheit, sich zum Entwurf des Steuerungskonzepts zu äußern.

Der Entwurf des Steuerungskonzepts für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Waltrop liegt anschließend bis **einschließlich 13.11.2026** im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich während der Dienststunden aus. Die Planunterlagen sind außerdem online über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (https://www.o-sp.de/waltrop/) abrufbar.

Stellungnahmen können insbesondere Hinweise, Anregungen und Bedenken zur räumlichen Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik, zu den zugrunde gelegten Bewertungskriterien sowie zu den im Konzept dargestellten Potenzialflächen und Anforderungen enthalten. Diese können bis zum Ende der Auslegungsfrist vorrangig auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (https://www.o-sp.de/waltrop/) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg an stadtplanung@waltrop.de vorgebracht werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden vorgebracht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Über die Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken entscheidet der Rat der Stadt Waltrop im Rahmen der abschließenden Abwägung und Beschlussfassung über das Steuerungskonzept.

Waltrop, den 07.10.2026



(Mittelbach)
Bürgermeister

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
Dezernat 3 Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Stadtplanung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „McDonald´s – Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop sowie Änderung des Aufstellungsbereichs

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 14.10.2026 um 18:30 Uhr

Zu 1: Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „McDonald´s – Brambauerstraße“ sowie in seiner Sitzung am 01.10.2026 die Änderung des Aufstellungsbereichs beschlossen. Der geänderte Aufstellungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Das Plangebiet liegt derzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, soll daher der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 109 aufgestellt werden, der die Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Systemgastronomie“ festsetzen soll.
Das Plangebiet für McDonald´s befindet sich östlich angrenzend an den Siedlungsrand und nördlich der Brambauerstraße. Das Bebauungsplangebietsfläche umfasst eine Größe von ca. 0,49 ha.

Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans vorgestellt und erläutert. Zu den Planunterlagen gehören auch verschiedene Gutachten, die bereits erstellt wurden (artenschutzrechtliche Vorprüfung, Schallimmissionsprognose, Verkehrsgutachten sowie Baugrundgutachten).

Die Stadt Waltrop schließt gem. § 12 Abs. 1 BauGB mit der Vorhabenträgerin einen Durchführungsvertrag, in dem alle verbindlichen Regelungen hinsichtlich des Vorhabens getroffen werden. Der Durchführungsvertrag wird vor öffentlicher Auslegung der Planung im Entwurf abgeschlossen sein und bedarf der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates.

Zu 2: Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **Mittwoch, den 14.10.2026 um 18:30 Uhr** im Sitzungssaal (Raum-Nr. 1.1.11) der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt wird. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die in der Bürgerinformationsveranstaltung präsentierten Planunterlagen werden anschließend auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link https://www.o-sp.de/waltrop/plan?pid=75228 online bereitgestellt.

Die Öffentlichkeit erhält bis **einschließlich 13.11.2026** die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können schriftlich auf dem Postweg (Fachbereich Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, Münsterstraße 1 in 45731 Waltrop), online auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop oder per E-Mail an stadtplanung@waltrop.de vorgebracht werden. Alternativ besteht die Möglichkeit der mündlichen Niederschrift während der Dienstzeiten der Stadtplanung Waltrop.

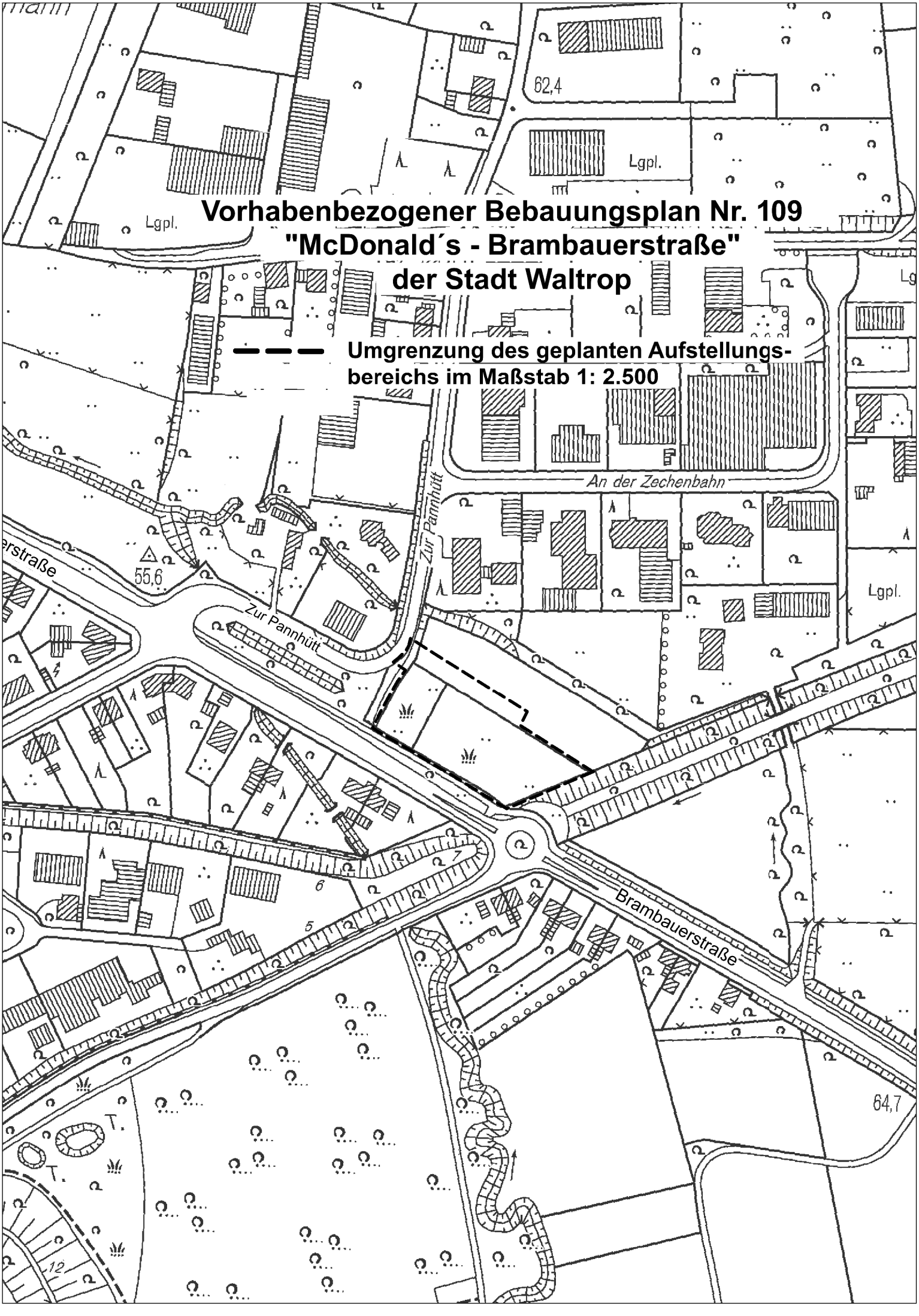
Rechtsgrundlage:
§§ 2 und 3 (1) i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „McDonald´s – Brambauerstraße“ vom 26.03.2026, der Änderungsbeschluss des Aufstellungsbereichs vom 01.10.2026 sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 01.10.2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 07.10.2026



(Mittelbach)
Bürgermeister


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 109
"McDonald´s - Brambauerstraße"
der Stadt Waltrop
Umgrenzung des geplanten Aufstellungs-
bereichs im Maßstab 1: 2.500
62,4
Lgpl.
Lgpl.
An der Zechenbahn
Zur Pannhütt
55,6
Zur Pannhütt
Lgpl.
Brambauerstraße
64,7

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
Dezernat 3 Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Stadtplanung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feststellungsbeschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich der Feuer- und Rettungswache

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 8. FNP-Änderung an der Recklinghäuser Straße ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Waltrop am 02.07.2026 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop.

Münster, den 24.09.2026
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.600-010/2026.0001
(Siegel)
Im Auftrag
Gez.
(Timo Kruse)“

Rechtsgrundlage:
§ 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich „Feuer- und Rettungswache Waltrop“, die Begründung inklusive dem Umweltbericht als gesondertem Teil dieser und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachdienst Stadtplanung (Rathaus 1, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link https://www.o-sp.de/waltrop/ eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

1. **Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 214 BauGB**

 Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

 1. entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 c) (weggefallen)
 d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 e) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei der Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB oder des § 13 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

 Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

 Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem

Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB:
Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

2. Verbandsklagerecht

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

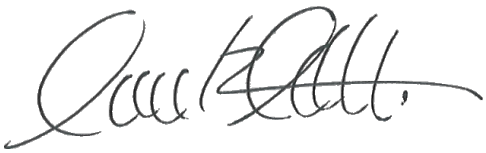
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Münster vom 24.09.2026 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Flächennutzungsplan / die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

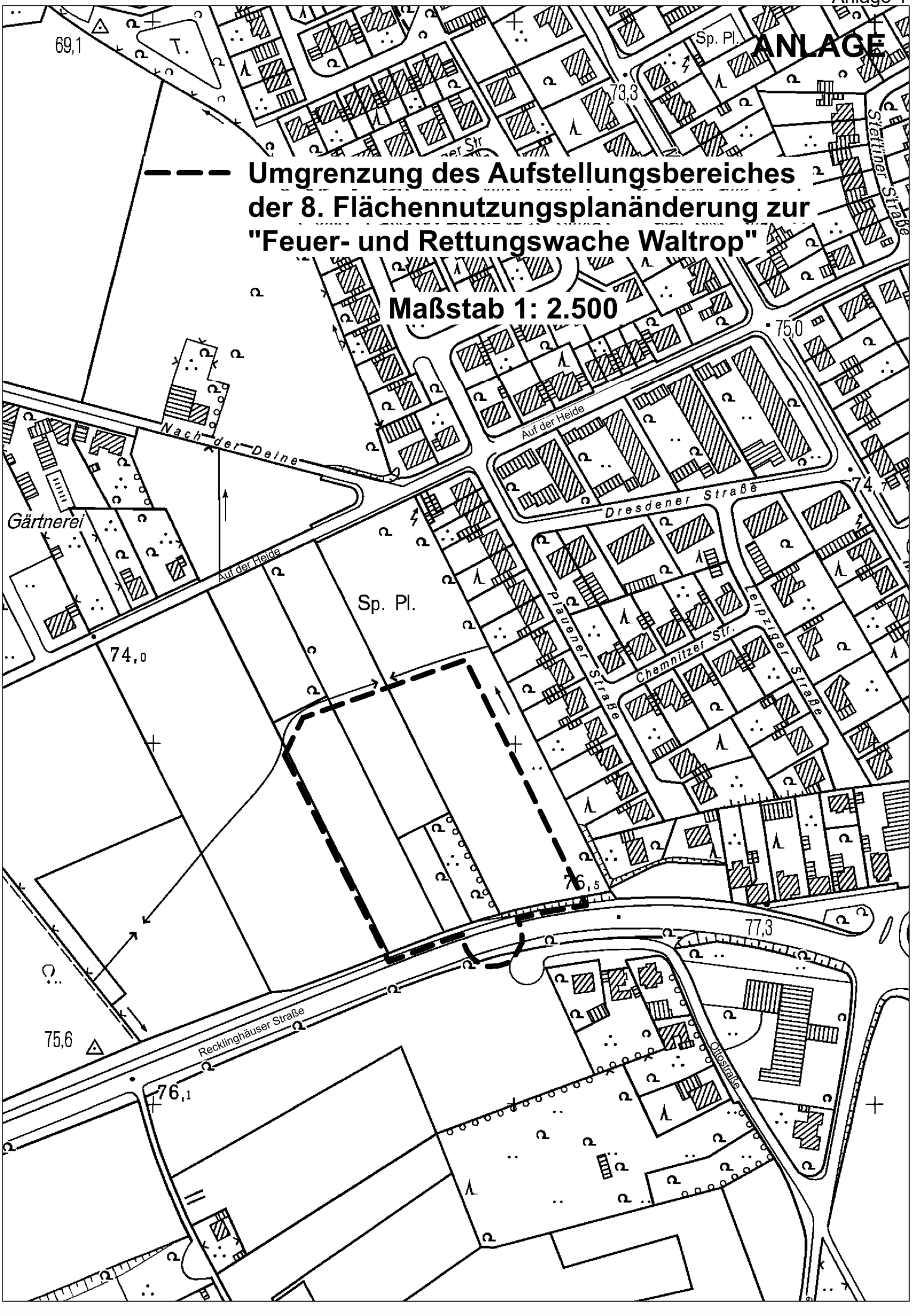
Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Waltrop, den 07.10.2026



Mittelbach
(Bürgermeister)

ANLAGE


Umgrenzung des Aufstellungsbereiches der 8. Flächennutzungsplanänderung zur "Feuer- und Rettungswache Waltrop"
Maßstab 1: 2.500
69,1
T.
Sp. Pl.
73,3
Stettiner Straße
75,0
Auf der Heide
Nach der Deine
Dresdener Straße
74,7
Gärtnerei
Auf der Heide
Sp. Pl.
74,0
Plauener Straße
Chemnitzer Str.
Leipziger Straße
76,5
77,3
75,6
Recklinghäuser Straße
76,1
Ottostraße

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
Dezernat 3 Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Stadtplanung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ der Stadt Waltrop gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 106 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich an der Recklinghäuser Straße wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:
Das Plangebiet liegt derzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben einer Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll daher der Bebauungsplan Nr. 106 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ aufgestellt werden, der die Flächen als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festsetzen soll. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die rechtliche Grundlage und ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ geändert worden (Feststellungsbeschluss am 02.07.2026 gefasst).

Das Plangebiet für den Neubau der Feuer- und Rettungswache befindet sich westlich angrenzend an den Siedlungsrand, nördlich der Recklinghäuser Straße und umfasst eine Größe von ca. 2,10 ha. Den überwiegenden Teil bildet die Gemeinbedarfsfläche für die Feuer- und Rettungswache. Nördlich dieser ist ein Regenrückhaltebecken sowie Flächen für die Wasserwirtschaft für Teile der Parzelle des Gewässers 7.6 festgesetzt. Östlich der Gemeinbedarfsfläche verläuft eine Straßenverkehrsfläche, die eine Verbindung zwischen der Recklinghäuser Straße und der Straße Auf der Heide schafft und so potenzielle Entwicklungsflächen nördlich der Gemeinbedarfsfläche erschließt. Die Bachparzelle des Deinebachs am östlichen Plangebietsrand wird in einem 15 m breiten Korridor für die Renaturierung als Fläche für die Wasserwirtschaft gesichert.

Im Zuge der Planung sind diverse Fachgutachten erarbeitet und Stellungnahmen von beteiligten Behörden eingeholt worden. Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplans wurde gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Es wurden plangebietsinterne Grünmaßnahmen festgesetzt, die den mit der Planung verbundenen Eingriff abmindern. Hierzu zählen vorwiegend Anpflanzflächen im Umfeld der vorhandenen Gewässer sowie Schutz- und Trenngrün zwischen der Gemeinbedarfsfläche und der Landesstraße. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung der Planung nach der Berechnungsmethode des Kreises Recklinghausen hat ein Biotopwertdefizit ergeben, welches nicht vollständig plangebietsintern ausgeglichen werden kann und durch den Kauf von Ökopunkten kompensiert wird. Es werden daher bei der Landschaftsagentur PLUS Ökopunkte gekauft. Die nachfolgende Abbildung zeigt die genaue Verortung der externen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Öko-Pool „Lippeaue“.

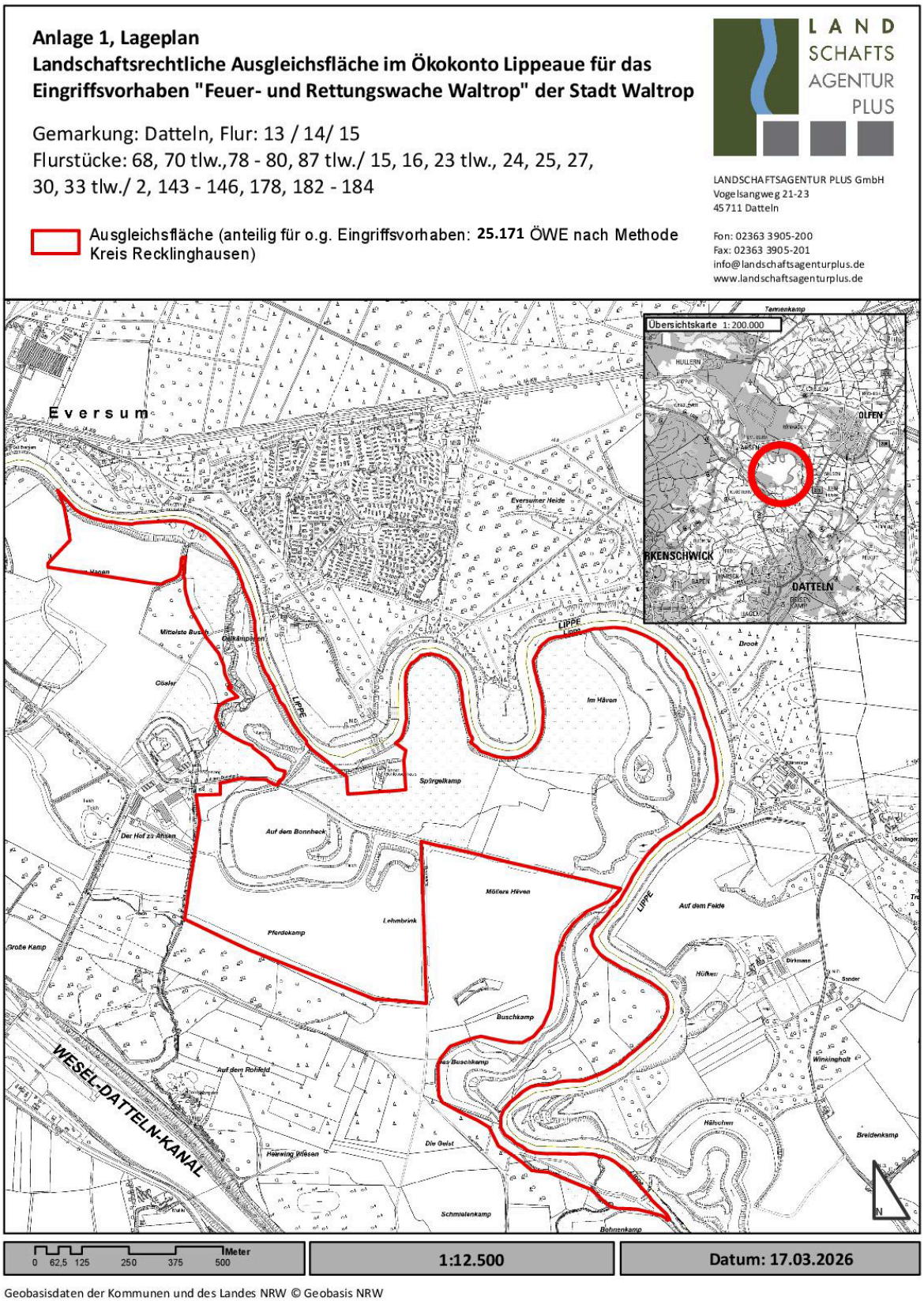


Abbildung: Lage der externen Ausgleichsfläche (Quelle: Landschaftsagentur Plus, Juni 2026)

Rechtsgrundlage:
§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 106 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ mit der Begründung inklusive dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachdienst Stadtplanung (Rathaus 1, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link https://www.o-sp.de/waltrop/ eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

1. **Entschädigungsansprüche**
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes wird hingewiesen.
 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. **Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB**
 Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nummer 1, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 c) (aufgehoben)
 d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 e) bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.

2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,

f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nummer 1, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB:
Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Verbandsklagerecht

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

5. Hinweis gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind.

Der Antrag kann gem. § 47 Abs. 2 VwGO von jeder natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die geltend macht, durch den Bebauungsplan oder dessen Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Bebauungsplanes beim Oberverwaltungsgericht NRW zu stellen und gegen die Stadt Waltrop zu richten.

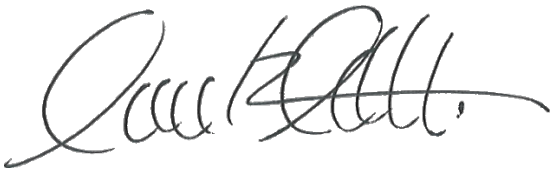
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

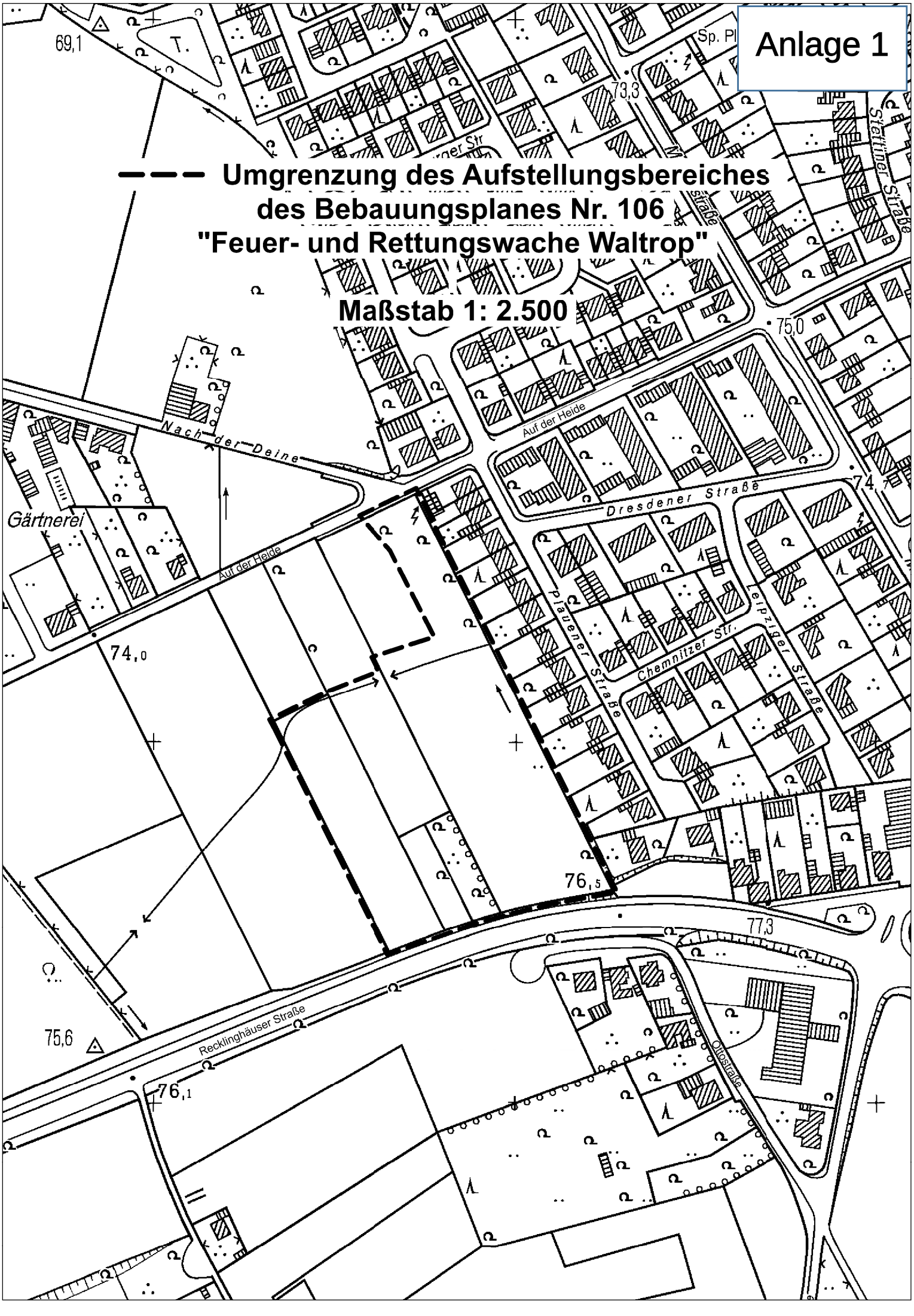
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 106 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Waltrop, den 07.10.2026



(Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage 1


Umgrenzung des Aufstellungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 106
"Feuer- und Rettungswache Waltrop"
Maßstab 1: 2.500
Nach der Deine
Auf der Heide
Gärtnerei
Dresdener Straße
Plauener Straße
Chemnitzer Str.
Leipziger Straße
Stettiner Straße
Recklinghäuser Straße
Ottostraße
69,1
73,3
75,0
74,7
74,0
76,5
77,3
75,6
76,1